

Urschrift

**Gemeinde Messenkamp
Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“**

Begründung
mit Teil I – Erläuterung zum Bebauungsplan
und Teil II Umweltbericht

Stand: 30.01.2019

Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2017 bis Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Planungsanlass und Planungsziel	1
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen	3
2.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	3
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg	5
2.3	Flächennutzungsplan	7
3	Erforderlichkeit der Planung	7
4	Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
5	Verfahren	8
5.1	Verfahrensschritte	8
5.2	Abwägung	8
5.2.1	Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	8
5.2.2	Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	9
6	Städtebauliche Bestandsaufnahme	10
6.1	Städtebauliche Situation	10
6.2	Verkehrliche Situation	12
6.3	Ver- und Entsorgungsleitungen	12
6.4	Bodenverhältnisse	12
6.5	Emissionen	13
7	Inhalte des Bebauungsplanes	13
7.1	Städtebauliche Zielsetzung	13
7.2	Art der baulichen Nutzung	14
7.3	Maß der baulichen Nutzung	14
7.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	14
7.5	Örtliche Bauvorschriften	15

	Seite
7.6	Flächen für Nebenanlagen 15
7.7	Verkehrsflächen 15
8	Ver- und Entsorgung 16
9	Brandschutz 16
10	Immissionsschutz 16
11	Natur- und Landschaftsschutz 16
11.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 16
11.2	Grünordnerische Festsetzungen 22
11.2.1	Öffentliche Grünflächen 22
11.2.2	Private Grünflächen 22
11.2.3	Flächen zum Anpflanzen und zur Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern 23
11.2.4	Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebeckens 23
11.2.5	Entsiegelung von Stellplatzflächen 23
11.2.6	Grundlagen 24
11.2.7	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen 25
11.2.8	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG 26
11.2.8.1	Vorgehen 26
11.2.8.2	Vögel 27
11.2.8.3	Fledermäuse 27
11.2.8.4	Sonstige Säugetiere 28
11.2.8.5	Fische 28
11.2.8.6	Amphibien 28
11.2.8.7	Reptilien 28
11.2.8.8	Schmetterlinge 28
11.2.9	Libellen 28
11.2.10	Käfer 29
11.2.11	Weichtiere 29
11.2.11.1	Blütenpflanzen und Farne 29
11.2.12	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG 29
12	Hinweise 30
12.1	Kampfmittel 30
12.2	Denkmalschutz 30
12.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen 30

12.4	Altlasten	Seite 30
12.5	Artenschutzrechtliche Relevanz des Gehölzbestandes auf dem Friedhof	30
13	Sonstige planungs-/ entscheidungsrelevante Aspekte	31
13.1	Flächenbilanz	31
13.2	Bodenordnende Maßnahmen	31
13.3	Kosten	31
13.4	Rechtliche Grundlagen	32
14	Umweltbericht	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN Schaumburg-GIS)	1
Abb. 2 - Lageplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)	2
Abb. 3 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	6
Abb. 4 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Messenkamp (unmaßstäbliche Darstellung)	7
Abb. 5: Luftbild des Betrachtungsbereiches (unmaßstäbliche Darstellung)	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes	31
---	----

Fotoverzeichnis

Foto 1: Altenhäger Straße	11
Foto 2: Grenze des Friedhofs	11
Foto 3: Straßenrandbereich	11
Foto 4: Vorbereich Friedhof	11
Foto 5: Blick Richtung Altenhagen II	11

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Planungsziel

In der Gemeinde Messenkamp in der Samtgemeinde Rodenberg sollen zwei Feuerwehrgerätehäuser durch einen Neubau ersetzt werden, so dass beide freiwilligen Feuerwehren in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht werden können.

Als Standort ist eine Fläche zwischen den beiden Orten Messenkamp und Altenhagen II, in direkter Nachbarschaft zum dort ansässigen Friedhof ausgewählt worden. Im Zusammenhang der planungsrechtlichen Sicherung des neuen Feuerwehrstandortes soll ebenso das direkte Umfeld des Friedhofs, vor allem mit Blick auf die vorhandene Stellplatzsituation neu geordnet werden.

Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

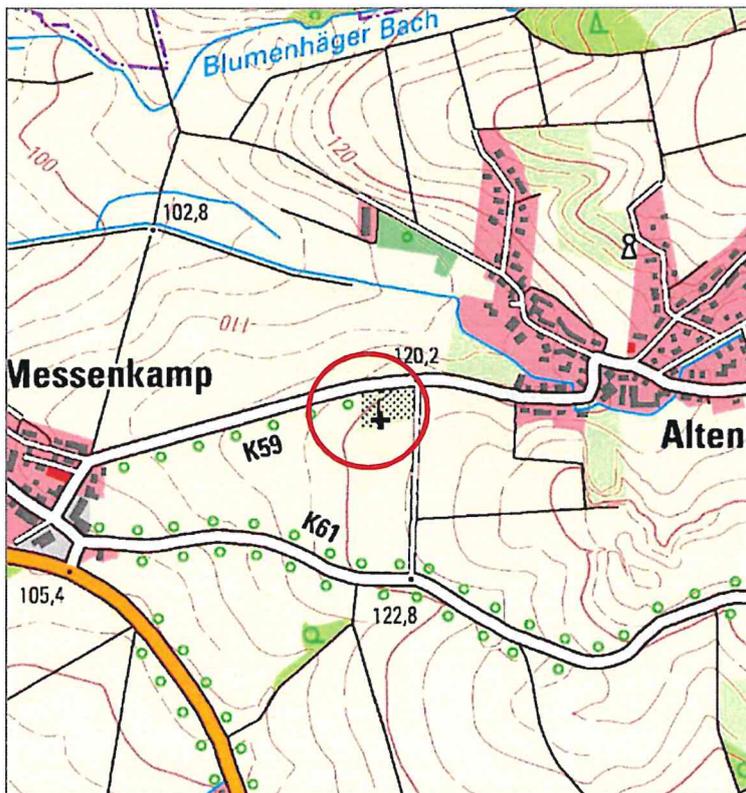


Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN Schaumburg-GIS)

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Rodenberg in der Gemeinde Messenkamp im Bereich der Gemarkung Messenkamp in der Flur 1 und der Gemarkung Altenhagen II in der Flur 2. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar südlich der Altenhäger Straße (Kreisstraße 59). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- der nördlichen Grenze der Flurstücke 44/1 und 46/2 in der Gemarkung Messenkamp, Flur 1 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 44/2 in der Gemarkung Altenhagen, Flur 2 (Straßenflurstücke)
- im östlichen Bereich durch die östliche Grenze der Flurstücke 50/1, 51/1, 53/1 und 53/2 der Gemarkung Messenkamp, Flur 1
- im südlichen Bereich durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 53/2 sowie einer geradlinigen Verlängerung der südlichen Grenze in westlicher Richtung bis zu einem parallel verschobenen Abstand von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 53/2 in der Gemarkung Messenkamp, Flur 1 von 80 m
- die westliche Grenze bildet eine Parallele in einem Abstand von 80 m zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Gemarkung Messenkamp, Flur 1.

Das Gebiet beinhaltet somit die Flurstücke 44/1 (tlw.) 46/2, 50/1, 51/1, 53/1, 53/2 sowie 53/5 (tlw.) der Gemarkung Messenkamp, Flur 1 und das Flurstück 44/2 (tlw.) der Gemarkung Altenhagen, Flur 2.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 1,8 ha.

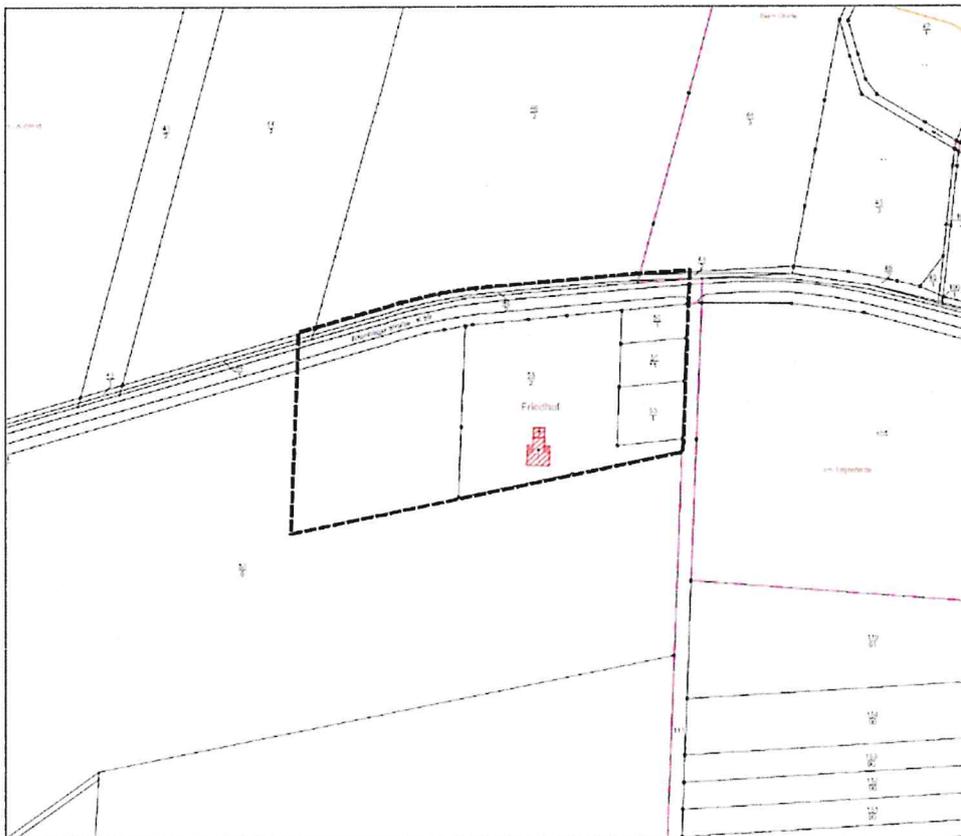


Abb. 2 - Lageplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)

2 Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen

2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Gliedgemeinde Messenkamp und Altenhagen II in der Samtgemeinde Rodenberg als gemeinsames Gerätehaus in der Mitte der zwei Ortschaften dienen. Durch die Lage direkt an der K 59 (Altenhäger Straße) ist die Erschließbarkeit gegeben und die zwei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Ein Teil des Vorhabenbereichs wird momentan ackerbaulich genutzt, während der andere Teil als Friedhof und als Kleingartenanlage fungiert.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Ersatzfläche östlich von Altenhagen II extern ausgeglichen. Weitere Details zur Ausgleichsmaßnahme werden unter Kapitel 11 näher beschrieben. Der Bebauungsplan wird durch die entsprechenden internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 59 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken

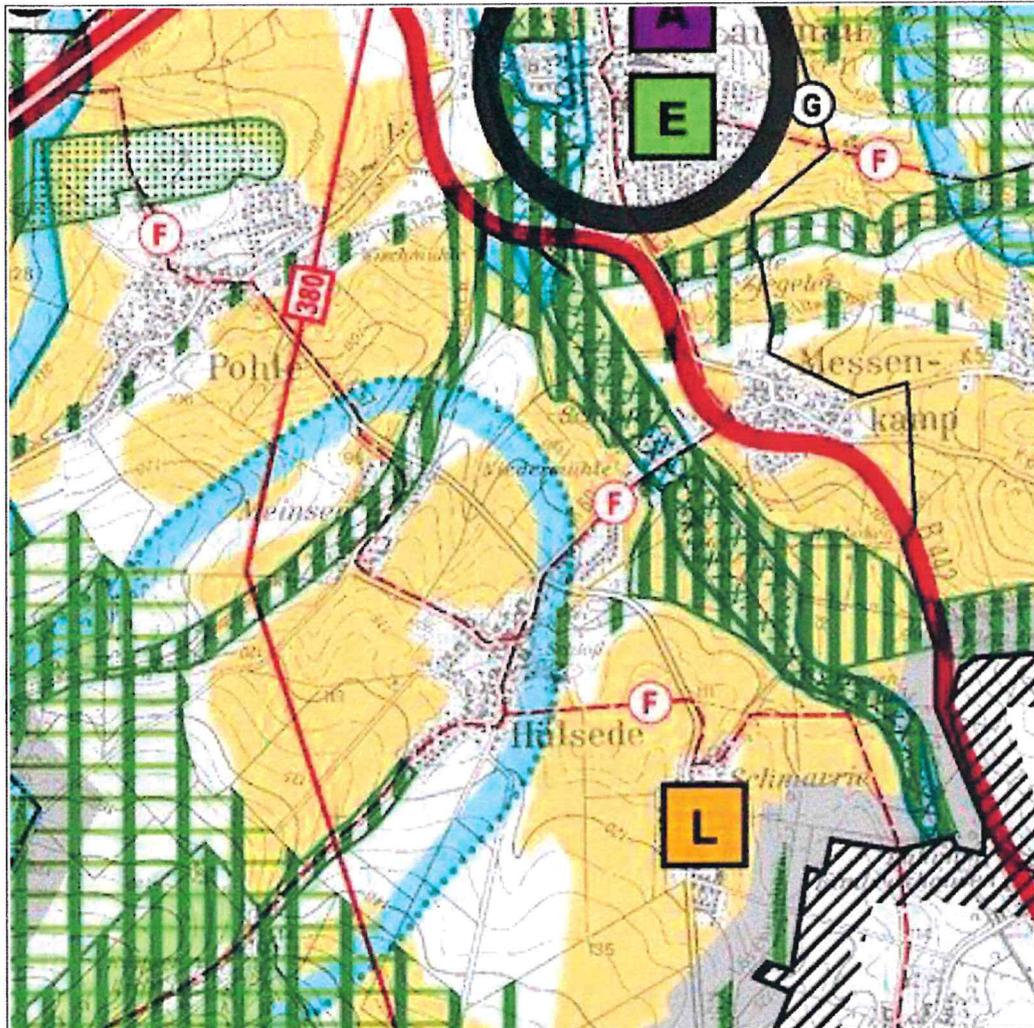


Abb. 3 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Messenkamp und Altenhagen II ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

2.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg vom 15.06.1981 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Gemeinde Messenkamp eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie einen Friedhof dar.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen somit in Teilbereichen nicht den Inhalten des Bebauungsplanes. Um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, erfolgt im Parallelverfahren die Flächennutzungsplanänderung Nr. 50.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist in der Form anzupassen, dass für den Betrachtungsbereich die Darstellung Gemeinbedarfsfläche für den Teilbereich des vorgesehenen Feuerwehrstandortes in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen wird.

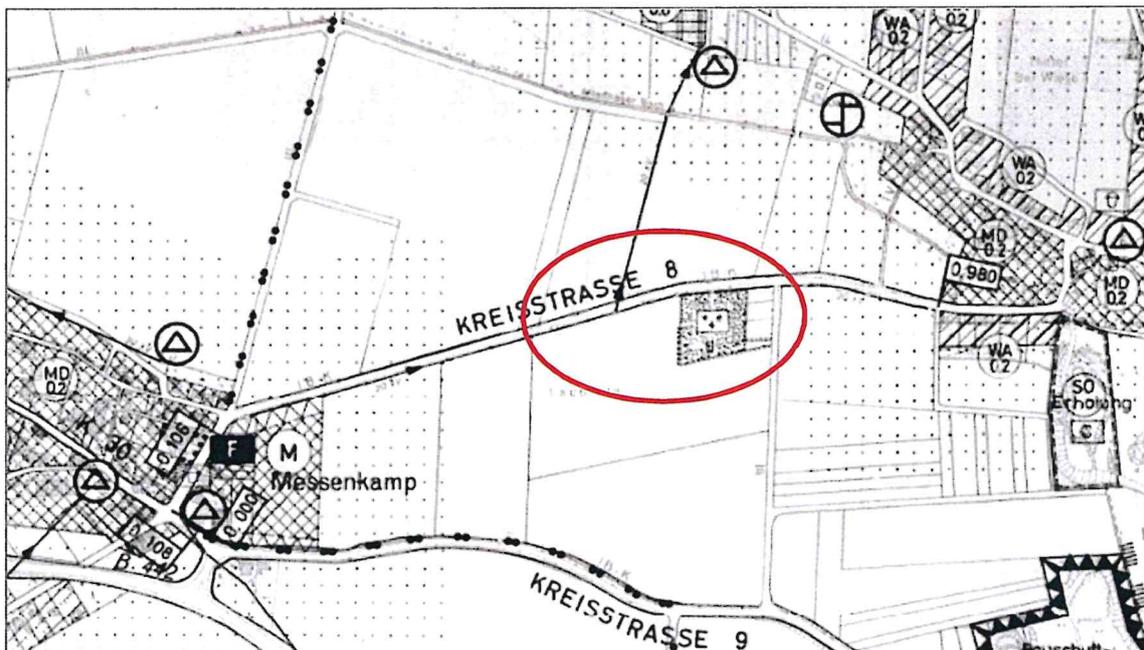


Abb. 4 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Auszug Messenkamp (unmaßstäbliche Darstellung)

3 Erforderlichkeit der Planung

Beim ausgewählten Standort zur Errichtung einer neuen erforderlichen Feuerwache sind die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben, so dass eine bauleitplanerische Betrachtung des Areals erforderlich ist.

4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ in der Gemeinde Messenkamp liegt aktuell kein Bebauungsplan vor, so dass der Bereich planungsrechtlich unter den Gesichtspunkten der

§ 35 BauGB zu beurteilen ist. Eine Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.



Abb. 5: Luftbild des Betrachtungsbereiches (unmaßstäbliche Darstellung)

5 Verfahren

5.1 Verfahrensschritte

Zum Bebauungsplan hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 01.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018 stattgefunden. Zusätzlich fand zur Erläuterung der Planung eine Bürgerversammlung am 24.01.2018 statt.

Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 11.12.2018 bis einschließlich 18.01.2018 statt. Die Bekanntmachung fand am 01.12.2018 statt.

5.2 Abwägung

5.2.1 Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die im Rahmen der weiteren Bearbeitung berücksichtigt wurden.

Eine Liste der Stellungnahme ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Abwägung der Belange mit- und untereinander ist der Anlage der Begründung beigefügt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Eingang	Bemerkungen / Hinweise
1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	24.05.2018	• Keine Bedenken und Anregungen
2	Landwirtschaftskammer	05.06.2018	• Keine Bedenken und Anregungen
3	Landkreis Schaumburg	30.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Löschwasserversorgung • Belange des Straßenverkehrs sind noch abzustimmen • die Entwässerung des Niederschlagswasser ist mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen • redaktionelle Korrektur Zitierung BauNVO
4	Tennet	14.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bedenken und Anregungen • Keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht
5	PLEDOC	15.05.2018	• Keine Bedenken und Anregungen
6	Telekom	12.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bedenken oder Anregungen • Hinweis das aktuell keine Leitungen vorhanden sind
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	29.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzbelange sollten im Umweltbericht näher beleuchtet und übergeordnete Planungsgrundlagen mit darzustellen • Hinweis, dass lösliche Gesteine nicht ausgeschlossen werden können
8	Vodafone	04.06.2018	• Keine Bedenken und Anregungen
9	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst		<ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausschluss von Kampfmittelbelastung • Prüfung muss ggf. durch die Kommune bezahlt werden

Tabelle 1: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 24.01.2018 sind keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen worden. Hinweise zur weiteren Berücksichtigung von Stellplätzen in unmittelbarem Umfeld des Friedhofs wurden angeregt. Die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes und der architektonischen Planungen für den Feuerwehrstandort wird diese Hinweise mit aufnehmen und der Bebauungsplan ist angepasst worden.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB nicht eingegangen.

5.2.2 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen eingegangen, die im Rahmen der weiteren Bearbeitung berücksichtigt wurden. Eine Liste der Stellungnahme ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Abwägung der Belange mit- und untereinander ist der Anlage der Begründung beigefügt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Eingang	Bemerkungen / Hinweise
1	Landwirtschaftskammer	23.01.2019	• Aussagen zur Qualität der Böden in den Unterlagen prüfen.
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	07.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
3	Landkreis Schaumburg	22.01.2019	• Sichtfelder in der Planzeichnung angeben • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist festzusetzen • Ausgleichstatbestand ist zu prüfen bzw. zu ergänzen • Hinweis auf Wertigkeit der vorhandenen Grünstrukturen mit aufnehmen • Entsiegelung zeitlich klären • Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen. • Die Ver- und Entrohrung von Gräben bedarf der Genehmigung
4	Vodafone	14.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
5	Amt für regionale Landesentwicklung	16.01.2029	• Keine Bedenken und Anregungen
6	Handwerkskammer Hannover	15.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen • Hinweise zu Bodenbeschaffenheit und das es in tiefen Lagen lösliche Gesteine gibt
8	Samtgemeinde Nenndorf	18.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
9	PLEDOC	17.12.2018	• Keine Bedenken und Anregungen
10	AVACON	22.01.2019	• Hinweis auf vorhandene Fernmeldeleitung
11	Telekom	10.01.2019	• Keine Bedenken oder Anregungen • Hinweis das aktuell keine Leitungen vorhanden sind

6 Städtebauliche Bestandsaufnahme

6.1 Städtebauliche Situation

Es handelt sich beim Betrachtungsraum um eine Fläche im Außenbereich. Der einzige stadträumliche Bezug besteht zum dort verorteten Friedhof von Messenkamp. Der Friedhof mit seiner grünstrukturellen Einfassung und dem Baumbestand prägt trotz der Außenbereichslage deutlich den Ort. In Verbindung mit den östlich gelegenen und ebenfalls sehr durch die vorhandenen Grünstrukturen geprägten Bereich

der privaten Grundstücke, erstreckt sich dieser Bereich in einer Länge von über 100 m entlang der Altenhäger Straße. Vor dem Eingang zum Friedhof ist eine asphaltierte Fläche angelegt, die als Parkmöglichkeit für die Besucher des Friedhofs genutzt wird.

Die Planungen sehen vor, dass sich der neue Feuerwehrstandort, der für die beiden Orte Messenkamp und Altenhagen II errichtet wird, unmittelbar an die westliche Friedhofsgrenze anlehnt.



Foto 1: Altenhäger Straße



Foto 2: Grenze des Friedhofs



Foto 3: Straßenrandbereich



Foto 4: Vorbereich Friedhof



Foto 5: Blick Richtung Altenhagen II

6.2 Verkehrliche Situation

Die Erreichbarkeit ist über die Altenhäger Straße gesichert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im südlichen Bereich der Straße ein kleiner Graben und nördlich der Straße ein Radweg befindet. Dieser sichert eine gute Erreichbarkeit des Standortes auch mit dem Fahrrad.

Die Fläche, die als Parkmöglichkeit im Eingangsbereich des Friedhofs angelegt ist, sichert nur wenige Stellplätze und bei mehreren Autos ist die Abfahrt ggf. nicht ungefährlich, wenn man das Fahrzeug rückwärts auf die Altenhäger Straße stoßen muss. Die Niedersächsischen Landesstraßenbauverwaltung (NLStbV) sieht die Notwendigkeit, die Stellplätze vor dem Friedhof zu entfernen und in den Betrachtungsbereich des neu zu entwickelnden Bereiches mit aufzunehmen.

Nach Aussagen der NLStbV besteht ein generelles Anbauverbot an der K 59 zwischen Altenhagen II und Messenkamp. Hinsichtlich der Zufahrten eine Sondernutzung bei der Niedersächsischen Landesbehörde zu beantragen. Diese wurde in Aussicht gestellt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan Sichtfelder einzutragen sind. Die Sichtweite ist dabei auf die im Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit auszulegen.

6.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Erforderliche Medien zur Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes befinden sich entlang der Altenhäger Straße.

Die im südlichen Bereich der Straße oberirdisch verlaufende 10 kV Stromleitung der avacon, soll 2019 unterirdisch verlegt werden, so dass es in diesem Zusammenhang zu keinen Konflikten mit der oberirdischen Leitung und der Zufahrtmöglichkeit zum Feuerwehrstandort gibt. Gleiches gilt für die im Trassenverlauf der 10 kV Leitung verlaufender Fernmeldeleitung der avacon.

Zur Klarstellung der Bestandssituation wird die 10 kv Hochleitung der avacon in den Bebauungsplan nachrichtlich mit aufgenommen.

6.4 Bodenverhältnisse

Die nachfolgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 11.12.2017).

Im Vorhabengebiet herrschen Pseudogley-Parabraunerden vor. Dabei dominieren hauptsächlich Lösslehme. Pseudogley-Parabraunerden sind dadurch gekennzeichnet, dass Ton vom Ober- in den Unterboden verlagert wurde. Dadurch wird der Unterboden verlehmt, was zu Stauwasserbildung führt. Durch einen neutralen pH-Wert und die vielen im Unterboden vorzufindenden Tonminerale besitzt der Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion, was zum einen das Grundwasser schützt und zum anderen zu einer hohen Nährstoffhaltefähigkeit führt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (LBEG 2017) ist als hoch bis äußerst hoch einzustufen. Besondere Standortbedingungen sowie natur- und kulturhistorische Böden sind hier nicht festzustellen.

Des Weiteren handelt es sich bei den Böden innerhalb des Vorhabenbereichs überwiegend um stark überformte und anthropogen überprägte Böden, so dass davon auszugehen ist, dass charakteristische Bodenfunktionen des jeweiligen Bodentyps kaum oder nicht mehr vorhanden sind. Der Osten des Vorhabengebietes ist allerdings mit Laubgehölzen bestanden, so dass hier von einer weniger starken Überformung auszugehen ist und der Bodentyp als bedingt naturnah eingestuft werden kann.

Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, dass die Böden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad, keine kulturhistorische Bedeutung aufweisen.

Darüber hinaus sind sie bereichsweise stark überprägt oder nur bedingt naturnah. Nach Niedersächsischem Städtetag (2013) ist in der Bewertung für diese Böden daher kein besonderer Schutzbedarf festzustellen.

Im Planungsgebiet können nach Aussagen des Landesamtes für Bergbau und Geologie (Kartenserver des LBEG) lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Münder Mergel) in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. In seltenen Fällen können auch Erdfälle auftreten. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind jedoch mehr als 2 km von der Planungsfläche entfernt. Es liegen für das Gebiet keine Hinweise auf Subrosion vor, so dass die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten „ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2) wird.

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA: 2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIM EN 1997-2/NA2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

6.5 Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Sicherstellung von Flächen für Stellplätze bedingen grundsätzlich keine Änderungen der Emissionen.

Ein Feuerwehrstandort kann bei einer Lage in einem Siedlungsraum ggf. auch zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen. Da sich das Betrachtungsgebiet allerdings von den nächstgelegenen Siedlungsbereichen mind. 300 m entfernt befindet, sind Emissionen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche nicht zu erwarten.

7 Inhalte des Bebauungsplanes

7.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes hat die Errichtung einer neuen Feuerwache für die beiden Orte Messenkamp und Altenhagen II als Ziel. Beide Löschgruppen aus den einzelnen Orten werden mit der Errichtung der Feuerwache eine neue Heimat bekommen.

Im Vorfeld sind unterschiedliche Standorte und dessen Flächenverfügbarkeiten geprüft worden und gleichzeitig ein Standort gesucht worden, der eine gute Erreichbarkeit aus beiden Ortsteilen ermöglicht. Standorte im direkten Umfeld der Siedlungsbereiche von Messenkamp oder Altenhagen II standen nicht zur Verfügung, so dass man sich auf einen Standort an der Altenhäger Straße zwischen den beiden Orten verständigt hat. Beide Orte sind nunmehr gut erreichbar, die Flächenverfügbarkeit ist vorhanden und mit dem bereits vorhandenen Friedhof ist ein stadträumlicher Anknüpfungspunkt vorhanden, der den Bereich aktuell schon strukturell prägt.

Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur Altenhäger Straße sicherzustellen und eine notwendige Stellplatzanlage (13

Stellplätze) anzulegen. Zusätzlich sollen die aktuell vorhandenen Stellplätze direkt nördlich des Friedhofs entfernt und zusätzlich westlich des Friedhofs angelegt werden.

Mit der Festsetzung eines Pflanzstreifens im westlichen und südlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche soll eine ansprechende Abgrenzung zum angrenzenden Landschaftsraum sichergestellt werden.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Der überwiegende Betrachtungsbereich bleibt bei der Entwicklung unverändert und die Flächen werden entsprechend den heutigen Nutzungen festgesetzt.

Nutzungen gemäß § 2 bis § 11 BauNVO werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Ein Teilbereich mit einer Fläche von ca. 2.784 m² wird im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Bebauungsplan festgesetzt. In diesem Bereich soll das Feuerwehrgerätehaus mit einer Grundfläche, nach aktuell vorliegenden Planungen von ca. 600 m² errichtet werden.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der den Anteil der überbaubaren Fläche am Gesamtgrundstück ausdrückenden Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO ermittelt.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,6 (60 % der überbaubaren Grundstücksfläche) festgesetzt. Die Errichtung der geplanten Feuerwache inkl. der erforderlichen Nebenanlagen kann somit sichergestellt werden.

Die Höhenentwicklung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse geregelt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

7.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche für den westlichen Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche. Im nördlichen Bereich hält sie einen Abstand von 20 m zur Fahrbahnkante der Kreisstraße ein. Im westlichen Bereich hält einen Abstand von 3 m und im südlichen Bereich einen Abstand von 5 m zur Grenze der Gemeinbedarfsfläche ein. Im östlichen Bereich hält die Baugrenze einen Abstand von 17 m zur Grenze der Gemeinbedarfsfläche ein. In diesem Bereich ist eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze festgesetzt. Hier sollen die erforderlichen Stellplätze für die Feuerwehr und für den Friedhof angelegt werden.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Im Plangebiet wird die offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zulässig und die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten.

Da Gemeinbedarfsflächen nicht zu den Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gehören und dementsprechend die §§ 12 bis 14 der BauNVO nicht gelten, muss für Außenanlagen wie befestigte Hofflächen, Zufahrten, Garagen, Stellplätze, Wege und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO folgende Regelung in die Verordnung aufgenommen werden, um diese Anlagen außerhalb der Baugrenzen zulassen zu können.

Zur optimalen und flexiblen Ausnutzung des Grundstücks erfolgt zusätzlich die Festsetzung, dass Stellplätze auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden können.

Textliche Festsetzung:

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)) für die Feuerwehr und die angrenzende Friedhofsnutzung zulässig.

7.5 Örtliche Bauvorschriften

Es sind keine besonderen Gründe gegeben, um die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften zu begründen.

7.6 Flächen für Nebenanlagen

In Verbindung mit den Aussagen zur Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt eine Konkretisierung in der Form, dass eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze in den Bebauungsplan aufgenommen wird, um die Lage der Stellplätze, außerhalb der zu überbaubaren Flächen nochmals klarstellt. Um die Fläche für Nebenanlagen weiter zu definieren ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage sind Stellplätze für die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und für die Nutzung des angrenzenden Friedhofs anzulegen.

Die Fläche besitzt eine Fläche von ca. 940 m². Mit einer potenziellen Länge von 38 m, unter Berücksichtigung einer Wendemöglichkeit am Ende der Fläche und einer beidseitigen Errichtung von Stellplätzen entlang einer Zufahrt, können in diesem Bereich mind. 30 Stellplätze angelegt werden. Für die Feuerwehr müssen mind. 17 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden, so dass für den Betrieb des Friedhofs ausreichend zusätzliche Stellplätze, auch beim Wegfall der Stellplatzfläche die sich aktuell zwischen dem Friedhof und der Kreisstraße befinden, vorhanden sind.

Die Wegnahme dieser Fläche ist erforderlich, da die hier angelegte Parkmöglichkeit zur Gefährdung des öffentlichen Verkehrs führen kann und mit den Planungen der Feuerwache die Möglichkeit einer Verlagerung der Stellplätze weiter verfolgt werden soll. Die im nördlichen Bereich noch vorhandene Fläche wird nach der Anlage der neuen Stellplätze zurückgebaut und ein verrohrter Graben wieder freigelegt.

7.7 Verkehrsflächen

Die Althenäger Straße (Kreisstraße 59) wird im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Abgrenzung zur Gemeinbedarfsfläche erfolgt durch eine Straßenbegrenzungslinie. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte die Unterteilung des Straßenraums erkennbar. Nördlich verläuft ein Fuß- und Radweg und im zentralen Bereich verläuft die Verkehrsfläche. Die restlichen Bereiche bilden die Straßenrandbereiche.

Im Rahmen der Planungen zur Feuerwache sind für das gesamte Betrachtungsgebiet zwei Ein- bzw. Ausfahrten vorgesehen, um eine Trennung des zufahrenden Verkehrs des alarmierten Personals von dem ausfahrenden Verkehr zu gewährleisten und damit die Erforderlichkeiten einer funktionierenden Feuerwache gerecht zu werden. Auch das Anlegen von weiteren Stellplätzen ist geplant, die sich im westlichen und östlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche befinden. Zur Klarstellung der Lage der Zufahrten wird im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, entlang der Kreisstraße, ein Ein- und Ausfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Zufahrtssituation und die notwendigen Maßnahmen, um eine sichere Ein- und vor allem Ausfahrt sicherstellen zu können, ist mit der Verkehrskommission des Landkreises abgestimmt worden. Somit sind zur Sicherung der Ein- bzw. Ausfahrtssituationen der geplanten Zufahrtsbereiche Sichtdreiecke in den Bebauungsplan aufgenommen und die folgende Festsetzung getroffen worden:

Textliche Festsetzung:

Die Fläche der Sichtdreiecke ist von jeder Sichtbehinderung über 80 cm über Fahrbahnoberfläche freizuhalten. Für jeden Einzelbaum, innerhalb der Sichtdreiecke, ist eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der erhöhten Sitzposition in einem Feuerwehrfahrzeug, durchzuführen, inwiefern eine Sichtbehinderung vorliegt.

Zusätzlich ist auf der Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Sichtdreiecks eine Fläche die von Bebauung freizuhalten ist, aufgenommen worden, um hier eine Bebauung auszuschließen.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch die bereits in der Altenhäger Straße vorhandenen Medien sichergestellt.

Mit Blick auf die Zufahrtssituation zur Feuerwehr ist im Rahmen der Umsetzung mit der avacon, dem Netzbetreiber in der Samtgemeinde Rodenberg, abzustimmen, dass mit Eröffnung der Feuerwache, die bereits mitgeteilten Planungen zur Verlegung der Hochleitungen als Erdkabel durchgeführt worden sind.

9 Brandschutz

Die Sicherung der Löschwasserversorgung wird durch die Samtgemeinde Rodenberg gemäß den Vorgaben der Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 (1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)) sichergestellt.

10 Immissionsschutz

Informationen über relevante Immissionsbelastungen des Plangebietes liegen nicht vor.

11 Natur- und Landschaftsschutz

11.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung orientiert sich nach dem Eingriffsmodell des Niedersächsischen Städtetages (2013). In den nachfolgenden Tabellen werden der Eingriffswert (100% Verlust) der Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche gegenübergestellt. Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für die einzelnen Biotoptypen multipliziert mit der Flächengröße der überplanten Fläche und geht von einem vollständigem Verlust aus. Der Kompensationswert auf der Eingriffsfläche definiert den Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (externe Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich aus der Differenz Eingriffswert minus Kompensationswert.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung B-Plan Nr. 8 "Laubfeld"	
Gemeinde Messenkamp	
Berechnung nach dem Städtetagmodell (2013)	
Errichtung einer Feuerwache	
Stand:	14.01.2019

1. Ermittlung des Eingriffswertes (Plangebiet im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	6.603	1	6.603
UHM/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Nährstoffreicher Graben	1.513	3	4.539
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof	6.344	3	19.031
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage	2.101	2	4.203
OVS	Straße/Radweg	1.756	0	0
HBA	Allee / Baumreihe	20,0 m ² (2 Stück – 10 m ² pro Baum)	3	60
HBA	Allee / Baumreihe	25 m ² (1 Stück – 25 m ² pro Baum)	4	100
Eingriffsflächenwert IST-Zustand		18.362	34.535	

2. Ermittlung der Kompensationswerte (Plangebiet im Soll-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	3.355	1	3.355
UHM/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Nährstoffreicher Graben	1.464	3	4.392
HBA	Allee / Baumreihe	10 m ² (1 Stück – 10 m ² pro Baum)	3	60

HBA	Allee / Baumreihe	25 m ² (1 Stück – 25 m ² pro Baum)	4	100
GRA	öffentl. Grünfl. Rigole (öG1) (Artenarmer Scherrasen)	464	1	464
PFR	öffentl. Grünfl. Friedhof (öG2) (Sonstiger gehölzreicher Friedhof)	6.344	3	19.031
PKR	private Grünfläche Kleingärten (pG1) (Strukturreiche Kleingartenanlage)	2.101	2	4.203
ONZ	Gemeinbedarf – versiegelt (sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex – Feuerwache) 80% von 2.368 m ²	1.894	0	0
HFM	Gemeinbedarf – Anpflanzung (Strauch-Baumhecke aus heimischen Baum- und Straucharten)	416	3	1.248
GRA	Gemeinbedarf – Rasenfläche (Artenarmer Scherrasen)	474	1	474
OVS	Verkehrsfläche	1.815	0	0
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand	18.362		33.326

3.	Ermittlung des Kompensationsdefizits	
	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	34.535
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	33.326
	Kompensationsdefizit:	1.210

Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsumfang für das Vorhaben von **1.210 Werteinheiten (WE)**. Der Ausgleich des Kompensationsdefizites soll innerhalb eines im Besitz der Kommune befindlichen Flurstücks erfolgen. Es handelt sich um eine Gesamtmaßnahme zur Aufwertung des gesamten Flurstücks, so dass eine Aufwertung des Bereiches als Ganzes gesichert werden kann. Die Gesamtmaßnahme stellt dabei eine deutlich größere Fläche dar, als sie für den Ausgleich des Eingriffs im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ erforderlich ist, so dass man mit der Ausgleichsmaßnahme eine kleinen Kompensationsflächenpools schaffen kann.

Bei dem Flurstück 15/2 in der Flur 3 in der Gemarkung Altenhagen II handelt es sich um ein Artenarmes Extensivgrünland mit dem Wertfaktor 3. Um die Fläche ökologisch aufzuwerten und einen Bereich für die natürliche Entwicklung von Boden- und Biotopfunktionen zu schaffen, ist die Herstellung einer Streuobstwiese mit dem Wertfaktor 4 geplant. Hierzu sollen auf einer Gesamtfläche von 2.294 m² in einem 12

x 12 m Rasterabstand vor allem alte und regionaltypische Obstbäume gepflanzt werden (siehe Maßnahmenblatt in der Anlage zum Umweltbericht).

Die geplante Umsetzung von externen Maßnahmen innerhalb der benannten Flächen in der Gemarkung Altenhagen II, Flur 3, Flurstück 15/2 beinhaltet eine Gesamtaufwertung von **2.294 WE** (Ist-Zustand: 6.882 WE / Planungszustand: 9.176 WE → Differenz: 2.294 WE) auf einer Grundfläche von insgesamt 2.294 m².

Für den Ausgleich des Kompensationsdefizites für den Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld in Messenkamp werden **1.210 WE** des Kompensationsflächenpools verwendet bzw. sichergestellt. Es verbleibt somit ein Kompensationsüberschuss von **1.084 WE** (Gesamtaufwertung 2.294 WE – Kompensationsumfang 1.210 WE), die für weitere auszugleichende Kompensationsdefizite aus anderen Vorhaben herangezogen werden können.

Zur Sicherung des Ausgleichs ist die Aufwertung folgender Flächen vorgesehen:

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Bepflanzung sowie zum Erhalt von Bestandsstrukturen bereits festgesetzt. Mit den Maßnahmen zur Bepflanzung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche konnte kleinere Ausgleichsmaßnahmen im direkten Gebiet durchgeführt werden. Das oben genannte Defizit wird auf einer externen Fläche sichergestellt. Hierfür wird das Flurstück 15/2 in der Gemarkung Altenhagen II in der Flur 3 herangezogen. Es ist im Besitz der Kommune und stellt in Verbindung mit einem in direkter Nachbarschaft angelegtes ökologisches Projekt einen sehr guten Standort dar.

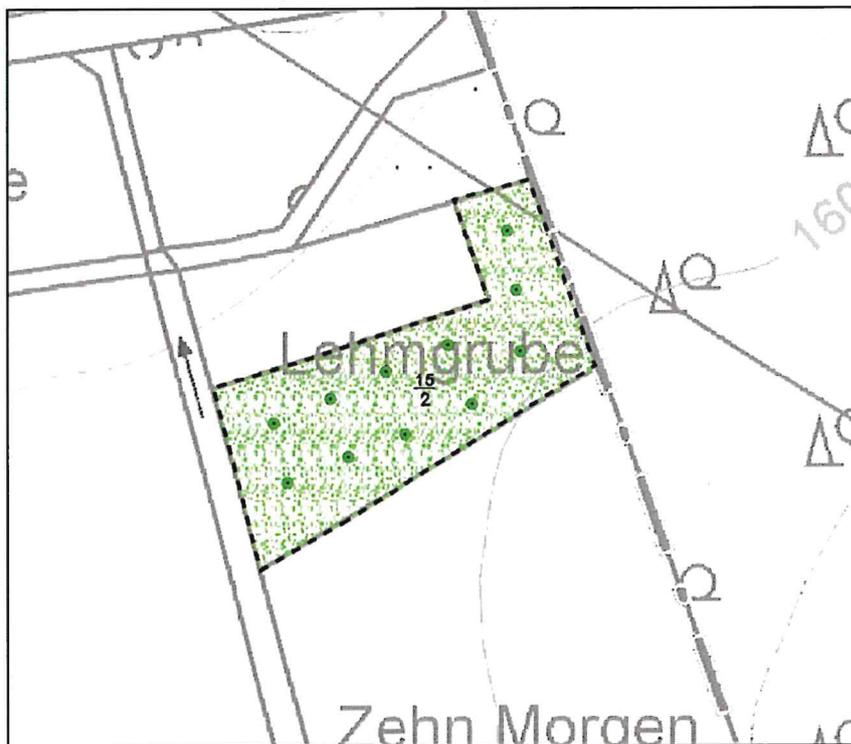


Abbildung 1: Darstellung der Maßnahmen zum externen Ausgleich (unmaßstäbliche Darstellung)

Innerhalb der im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1) ist auf einer Gesamtfläche von 2.294 m² gemäß dem „Maßnahmenblatt A 01“ eine Streuobstwiese auf einem artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen.

Maßnahme Maßnahmen-Nr.: A 01		Kurzbezeichnung: Kompensationsflächenpool (Entwicklung einer Streuobstwiese)	
Gemarkung: Altenhagen II	Flur: 3	Flurstück: 15/2	Fläche: 2.294 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr. ...	<input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr. ...
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes			
Begründung der Maßnahme: Anlagebedingter dauerhafter Verlust von Boden und Biotopen sowie Fläche durch Versiegelung und Inanspruchnahme.			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Artenarmes Extensivgrünland (GE)			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Durch die Herstellung einer Streuobstwiese auf einem artenarmen Extensivgrünland wird ein ökologisch wertvoller Bereich geschaffen, in denen sich die Boden- und Biotopfunktionen natürlich entwickeln können.			
Biotoplanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Die Fläche wird aus der bestehenden Nutzung als Grünland genommen und als Streuobstwiese entwickelt. Da das Grünland bereits jetzt schon relativ extensiv genutzt wird, ist auf eine Neueinsaat zu verzichten. Die Obstbäume werden als Hochstämme in einem Rasterabstand von 12 x 12 m auf der Fläche verteilt gepflanzt. Auf der gesamten Fläche sollen vor allem alte und regionaltypische Obstsorten (insg. 11 Stück) verwendet werden. <u>Geeignete Apfelsorten:</u> Augustapfel, Celler Dickstiel, Danziger Kantapfel, Erbacher Mostapfel, Goldparmäne, James Grieve, Johann Lebel, Klarapfel, Krüger Dickstiel, Riesen Boiken, Roter Boskop, Schöner von Boskoop, Winterambour <u>Geeignete Birnensorten:</u> Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Konferenz, Neue Poiteau <u>Geeignete Kirchsorten:</u> Büttners Kirsche, Kassins Frühe, Morellenfeuer, Rote Knorpelkirsche, Schwarze Knorpelkirsche, Weichselkirsche <u>Geeignete Pflaumen- und Zwetschgensorten:</u> Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Ontariopflaume, Grüne Reneklode, Mirabelle von Nancy			

<p>Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege – Obstbaumschnitt nach 5 und nach 10 Jahren sowie Entfernung von sonstigen Gehölzaufwuchs im mehrjährigen Rhythmus über insgesamt 30 Jahre. Extensive Nutzung der Wiesenfläche durch i.d.R. zweimalige Mahd pro Jahr, die erste Mahd kann ab Mitte Juni bis Mitte Juli erfolgen, Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Anwendung von Biozide, keine Bearbeitung oder Mahd der Fläche in der Zeit vom 01.11. – 15.06. Grundsätzlich ist eine Beweidung der Fläche nach der Fertigstellung- und Entwicklungspflege Ponys, Schafen und Ziegen möglich. Hierbei ist der Besatz mit 1,0 Großvieheinheiten pro ha (1 Großvieheinheit = 500 kg Lebendgewicht des Einzeltieres) nicht zu überschreiten, um eine extensive Weidenutzung zu gewährleisten. Bei einer Beweidung ist ein dauerhafter Schutz der Einzelbäume mit Draht- oder Holzgestellen gegen Verbiss, Schädigungen der Äste und gegen Aushebelung der Bäume durch Reibung etc. erforderlich. Hierzu ist ein Rahmen mit 3 bis 4 Holzpfeilen und Latten mit ca. 5 m Durchmesser und ein normaler Maschendrahtzaun um jeden einzelnen Baum anzubringen. Bei Abgängigkeit der Bäume durch verursachte Schäden durch Weidetiere sind diese Bäume zu ersetzen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme</p>
<p>Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>
<p>Grunderwerbsverzeichnis Nr.: --</p>

Die Ausgleichsbilanzierung verdeutlicht, dass mit den entsprechen formulierten Maßnahmen das vorhandene Kompensationsdefizit ausgeglichen werden kann.

4. Ermittlung Kompensationsflächen				
Fläche Nr. 1	Lagebeschreibung	Beschreibung der Fläche		
a) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Ist-Zustand)				
Biototyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
GE	Artenarmes Extensivgrünland	2.294	3	6.882
	Flächenwert Ist-Zustand	2.294		6.882
b) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Soll-Zustand)				
Biototyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
HO	Streuobstbestand	2.294	4	9.176
	Flächenwert Soll-Zustand	2.294	9.176	

c)	Ermittlung des Kompensationsflächenwertes	
	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	6.882
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	9.176
	Kompensationsflächenwert 1	2.294

5.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
	Kompensationsdefizit Eingriffsbereich	1.210
	Summe Kompensationsdefizit	1.210
	Kompensationsfläche 1	2.294
	Summe Kompensationsflächenwert	2.294
	Differenz	1.084

Tabelle 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

11.2 Grünordnerische Festsetzungen

Für die Sicherung der Eingliederung des Feuerwehrstandortes in die Umgebung und zur Sicherung einer Abgrenzung zum Landschaftsraum sind entsprechende Flächen aufgenommen und Festsetzungen zur Bepflanzungen formuliert worden.

11.2.1 Öffentliche Grünflächen

Ein Bereich nördlich der Fläche für den Gemeinbedarf, direkt an die Kreisstraße angrenzend, wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb der Fläche ist die Regenwasserrückhaltung für den Feuerwehrstandort sicherzustellen. Dies erfolgt in Form eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens oder in Form eines ausreichend dimensionierten Rigolen-Systems.

Mit dem Friedhof wird eine weitere öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Mit der Zweckbestimmung Friedhof wird die aktuelle Nutzung im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Die auf dem Friedhofsgelände vorhandenen grünräumlichen Strukturen wie Heckenpflanzungen und Bäume besitzen eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Insbesondere bei möglichen Eingriffen in die Baumreihe entlang der Westgrenze des Friedhofes werden u. U. vertiefende faunistische Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung mit aufgenommen.

11.2.2 Private Grünflächen

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs werden die dort vorhandenen privaten Gärten als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten im Bebauungsplan festgesetzt.

11.2.3 Flächen zum Anpflanzen und zur Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Entlang der westlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche wird in einer Breite von 3 m und entlang der südlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche in einer Breite von fünf Metern eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bebauungsplan festgesetzt.

Anzupflanzende Bäume (Grundstücke) (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine ein- bis zweireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen. Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich			
Großkronige Bäume(> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata	Zweiggriffiger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche	Prunus padus	Traubenkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Salix caprea	Salweide
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea*	Hartriegel
Betula pendula	Sandbirke	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel	Prunus spinosa*	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rosa canina	Hundsrose
		Viburnum opulus	Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Äcker verwenden.

Öffentliche Grünfläche öG2 (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Bäume und Sträucher, auf dem Friedhofsgelände, sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Hinweis unter H 4 ist zu berücksichtigen.

11.2.4 Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebeckens

Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung (öffentliche Grünfläche öG1) ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig

11.2.5 Entsiegelung von Stellplatzflächen

Mit der Entwicklung des Standortes der neuen Feuerwache sollen die aktuell vorhandenen Stellplätze zwischen Kreisstraße und dem Friedhofsgelände entfernt und auf dem neuen Entwicklungsgelände mit

angelegt werden, um einen entsprechenden Gefahrenbereich zu entschärfen. Im Rahmen der Entsiegelung ist der verrohrte Graben wieder freizulegen.

Festsetzung:

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist unmittelbar nördlich des Friedhofs eine Fläche von 198 m², mit Fertigstellung der westlich des Friedhofes geplanten neuen Stellplatzanlage, zu entsiegeln und der dort verrohrte Graben freizulegen.

11.2.6 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

11.2.7 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,

- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

11.2.8 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

11.2.8.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund von potenziell betroffenen Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. Gellermann & Schreiber, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer,

Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)

- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das B-Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung am 05.05.2017 mit Feststellung der Biotoptypen
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014/15)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2007)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2009/10)

11.2.8.2 Vögel

Für das Gebiet des B-Planes und des angrenzenden Umfeldes von 100 – 150 m wurde eine Brutvogeluntersuchung (b-paur 2018) durchgeführt. Vor allem der Friedhofs- und Gartenbereich innerhalb des B-Plangebietes ist als Brutplatz etlicher relativ häufig vorkommender Gehölz-/Gebüschbrüter von Bedeutung, bietet aber auch gefährdeten Arten wie Bluthänfling und Star ein geeignetes Lebensraum bzw. ein geeignetes Bruthabitat. Eine Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen durch das Vorhaben nicht betroffen sind bzw. erhalten bleiben.

Die Ackerflächen im Umfeld des B-Plangebietes sind Bruthabitat der gefährdeten Feldlerche. Die Reviere der Feldlerche im offenen Ackerland liegen allerdings jeweils in mindestens 100 m Entfernung zur B-Plangrenze, so dass hier eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Falls jedoch Gehölzrodungen oder Rückschnittmaßnahmen von Gehölzen erforderlich werden, sind zur Vermeidung von Individuenverlusten [§ 44 (1) Nr. 1] und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten [§ 44 (1) Nr. 3] die Verbote für Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September nach § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

11.2.8.3 Fledermäuse

Innerhalb des B-Plangebietes können mehrere Fledermausarten vorkommen. Vor allem baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnten den Bereich als Winterquartier sowie als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen.

Eine Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Fledermäuse nicht zu erwarten, da keine Gehölzrodungen innerhalb des B-Plangebietes vorgesehen bzw. keine Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahme betroffen sind.

11.2.8.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder die Arten sind nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Rodenberg nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im B-Plangebiet geeignete Habitatsstrukturen vorhanden, in denen er vorkommen könnte. Laut Aussage von Herrn Beug von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg (schriftliche Mitteilung vom 14.12.2017) ist im Bereich zwischen Messenkamp und Altenhagen II ein Feldhamster-Vorkommen weitestgehend auszuschließen. Eine qualifizierte Untersuchung des Vorhabengebietes seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wird nicht gefordert, jedoch wird empfohlen, die betroffene Ackerfläche durch eine biologische Fachkraft vor Baubeginn nach auffälligen Bauten abzusuchen.

11.2.8.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Es sind keine geeigneten Gewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

11.2.8.6 Amphibien

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen im Vorhabengebiet zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014/15) sind im Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevante Amphibien wie Rot- und Gelbbauchunke, Geburtshelfer-, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Alpensalamander, Springfrosch, Moorfrosch, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch, Alpen-Kammolch und Kammolch nicht oder nicht mehr verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

11.2.8.7 Reptilien

Von den 9 artenschutzrechtlichen relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelkriecher, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) wird lediglich die Zauneidechse als prüfrelevant eingestuft, da diese Art gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014/15) im betroffenen Naturraum nachgewiesen worden sind. Allerdings sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

11.2.8.8 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2007) nicht im B-Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des B-Plangebietes festzustellen.

11.2.9 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des B-Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten).

11.2.10 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im B-Plangebiet zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

11.2.11 Weichtiere

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

11.2.11.1 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im B-Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

11.2.12 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneuauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Nach Prüfung der Verbreitung und der Habitatansprüche dieser (meist sehr) seltenen Arten kann festgestellt werden, dass im Bereich des B-Plangebietes keine diesbezüglich relevanten Arten zu erwarten sind. Außerdem sind innerhalb des B-Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen, da es sich überwiegend um einen stark anthropogen überprägten Bereich handelt.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

12 Hinweise

12.1 Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Gemeinde Messenkamp sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenerforschung (z.B. Luftbilddauswertung) durchgeführt worden.

Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird den jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbildern („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

12.2 Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig. Die Anzeige ist an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

12.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen

Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Bodenarbeiten, etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder einem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen und das weiter Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF-Maßnahmen erforderlich.

12.4 Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

12.5 Artenschutzrechtliche Relevanz des Gehölzbestandes auf dem Friedhof

Dem Erhalt der Gehölzbestände auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ist eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz beizumessen. Insbesondere bei möglichen Eingriffen in die Baumreihe entlang der Westgrenze des Friedhofes werden u. U. vertiefende faunistische Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich.

13 Sonstige planungs-/ entscheidungsrelevante Aspekte

13.1 Flächenbilanz

	Flächengröße	Prozentualer Anteil
Geltungsbereich	18.317 m²	100,0 %
Gemeinbedarfsfläche	2.784 m ²	15 %
Öffentliche Grünfläche (Rückhaltung)	464 m ²	2 %
Öffentliche Grünfläche (Friedhof)	6.344 m ²	34 %
Private Grünfläche (Kleingärten)	2.101 m ²	11 %
Straßenverkehrsfläche	3.268 m ²	13 %
Fläche für die Landwirtschaft	3.355 m ²	17 %
<i>Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>416 m²</i>	
<i>Fläche mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>6.344 m²</i>	
<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	<i>1.864 m²</i>	
<i>Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist</i>	<i>19 m²</i>	

Tab. 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes

13.2 Bodenordnende Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes wird die Kommune einen Eigentumserwerb für die Flächen zur Errichtung des Feuerwehrhauses vornehmen. Entsprechende Verhandlungen sind bereits geführt worden. Der Friedhof befindet sich ebenfalls im Besitz der Kommune. Als landwirtschaftliche Nutzfläche aufgenommene Bereiche verbleiben im Privateigentum. Öffentlich-rechtliche bodenordnende Maßnahmen gemäß der §§ 45 ff. BauGB sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

13.3 Kosten

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden durch die Samtgemeinde Rodenberg getragen. Sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes (z.B. bodenordnende Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

13.4 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012: in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. 379)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, Landkreis Schaumburg, in Kraft getreten 04. Januar 2005, in Neuaufstellung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO): in der Fassung vom 23.Juli.2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014, ausgegeben am 29.Juli 2014). Zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 16.Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193.
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Niedersachsen - vom 19. Februar 2010 (GVBl 2010 S. 104).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert Art. 2 § 7 des Gesetzes v. 12.November 2015 (Nds. GVBl. Nr.19/2015 S. 307)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

14 Umweltbericht

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplans Gegenstand sind.

Der Umweltbericht wird als separates Dokument geführt. Es wird hierauf verwiesen. Formalrechtlich ist er jedoch Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Anlagen

- Auszug Planzeichnung DIN A4
- Textliche Festsetzungen
- Teil 2 der Begründung Umweltbericht inkl. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
- Abwägung
- Faunistischer Fachbeitrag

Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“, der sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung zusammensetzt.

Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

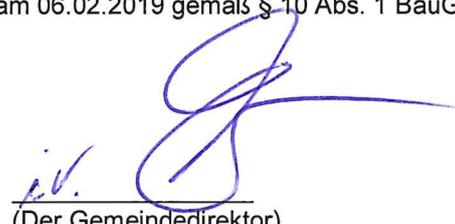
Hannover, den 08.01.2019


(i. V. M. Brinschwitz)

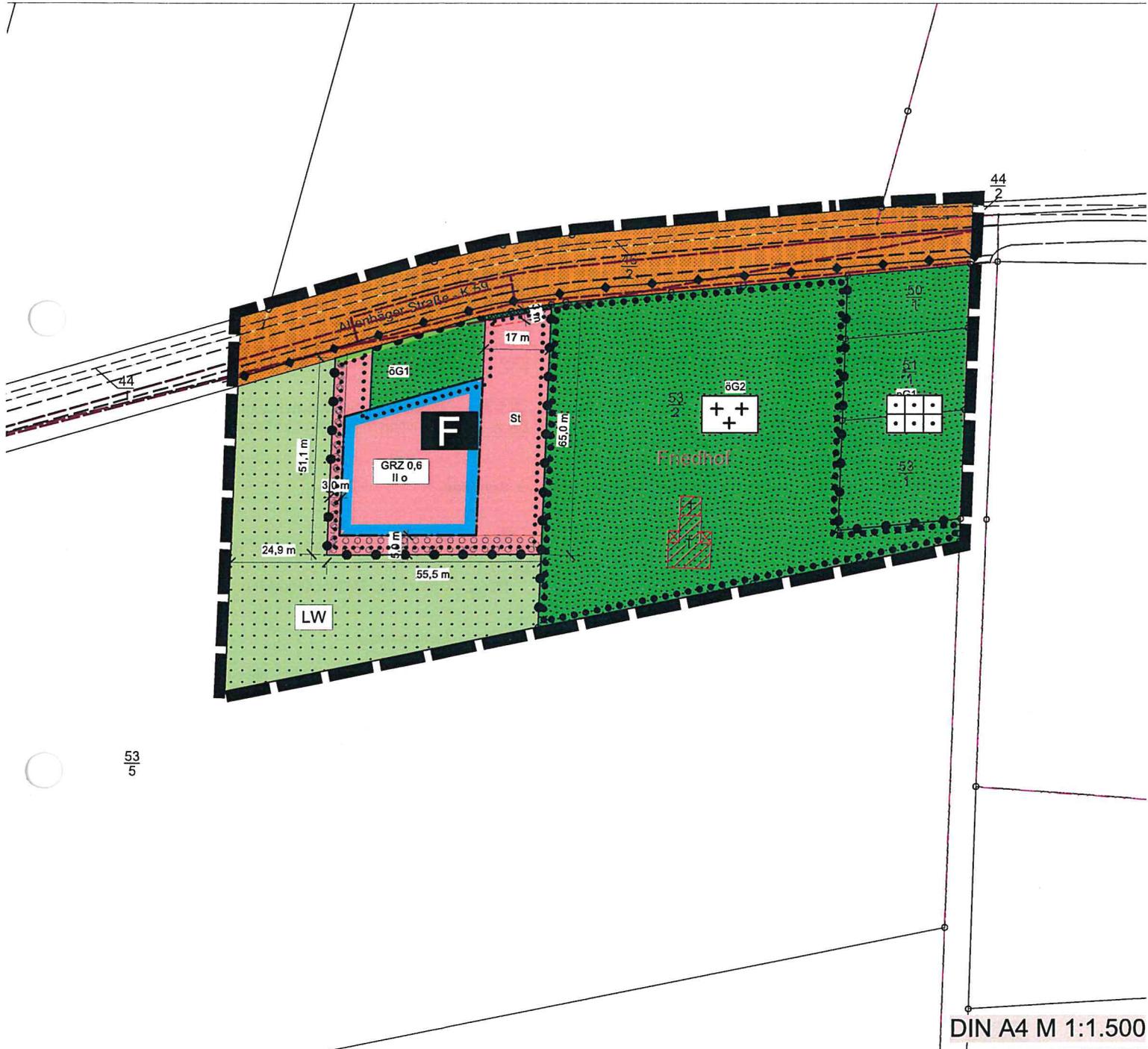
Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“ in seiner Sitzung am 06.02.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Rodenberg, den 16.5.19


(Der Gemeindedirektor)
Fatzler

Bebauungsplan Nr. 8 "Laubfeld"
Gemeinde Messenkamp
Auszug Planzeichnung



DIN A4 M 1:1.500

Bebauungsplan Nr. 8 "Laubfeld"

Gemeinde Messenkamp

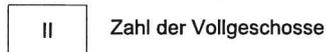
Zeichenerklärung

Planzeichenerklärung

1. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)



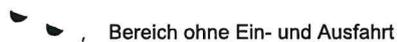
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1, § 16 BauNVO)



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs, 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

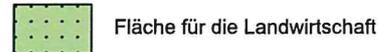


6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



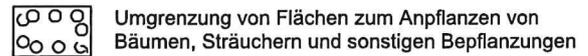
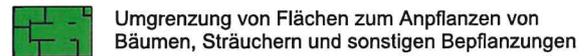
7. Flächen für die Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

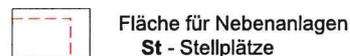
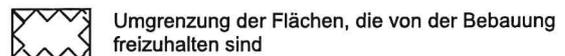
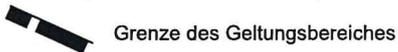
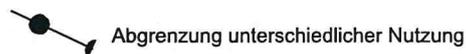


8. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



9. Sonstige



Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 6 BauNVO)

§ 1 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 5 BauGB)

1.1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Gebäude in offener Bauweise, das heißt mit seitlichem Grenzabstand und einer maximalen Länge von 50 m, zu errichten.

1.2. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)) für die Feuerwehr und die angrenzende Friedhofsnutzung zulässig.

1.3. Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage sind Stellplätze für die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und für die Nutzung des angrenzenden Friedhofs anzulegen.

§ 2 Höhenentwicklung

Innerhalb des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Gebäuden mit maximal zwei Geschossen zulässig.

§ 3 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Kommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

4.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine ein- bis zweireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen.

4.2. Naturnahe Gestaltung der Fläche zur Regenwasserrückhaltung - öG1

Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung (öffentliche Grünfläche öG1) ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig.

4.3. Zeit und Pflanzliste

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen. Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Bebauungsplan Nr. 8 "Laubfeld"
Gemeinde Messenkamp
Festsetzung 2

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata	Zweiggriffiger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Gem. Esche	Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Salix caprea	Salweide
Tilia cordata	Winterlinde	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea*	Hartriegel
Betula pendula	Sandbirke	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel	Prunus spinosa*	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rosa canina	Hundsrose
		Viburnum opulus	Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Äcker verwenden.

4.4. Öffentliche Grünfläche - öG2 (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Bäume und Sträucher, auf dem Friedhofsgelände, sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Hinweis unter H 4 ist zu berücksichtigen.

5. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Innerhalb der im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1) ist auf einer Gesamtfläche von 2.294 m² gemäß dem „Maßnahmenblatt A 01“ (siehe Begründung) eine Streuobstwiese auf einem artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

5.2. Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen.

5.3. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist unmittelbar nördlich des Friedhofs eine Fläche von 198 m², mit Fertigstellung der westlich des Friedhofes geplanten neuen Stellplatzanlage, zu entsiegeln und der dort verrohrte Graben freizulegen.

6. Sonstiges

6.1. Sichtdreiecke

Die Fläche der Sichtdreiecke ist von jeder Sichtbehinderung über 80 cm über Fahrbahnoberfläche freizuhalten. Für jeden Einzelbaum, innerhalb der Sichtdreiecke, ist eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der erhöhten Sitzposition in einem Feuerwehrfahrzeug, durchzuführen, inwiefern eine Sichtbehinderung vorliegt.

Hinweise

H 1 Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Gemeinde Messenkamp sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenforschung (z.B. Luftbildauswertung) durchgeführt worden. Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird den jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbildern („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

H 2 Sicherung bei Baumaßnahmen

Baum- und Vegetationsschutz

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände zu vermeiden sind vor Baubeginn alle öffentlichen Grünflächen mit festen Schutzzäunen vor Fremdnutzungen als Baustellen- einrichtungsflächen und Lagerflächen abzugrenzen. Zum Schutze von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die RAS LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.

H 3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen

Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Bodenarbeiten, etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG) durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder einem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen und das weiter Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF-Maßnahmen erforderlich.

**Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

1 Abwägung Stellungnahmen § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Eingang	Bemerkungen / Hinweise
1	Landwirtschaftskammer	23.01.2019	• Aussagen zur Qualität der Böden in den Unterlagen prüfen.
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	07.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
3	Landkreis Schaumburg	22.01.2019	• Sichtfelder in der Planzeichnung angeben • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist festzusetzen • Ausgleichstatbestand ist zu prüfen bzw. zu ergänzen • Hinweis auf Wertigkeit der vorhandenen Grünstrukturen mit aufnehmen • Entsiegelung zeitlich klären • Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen. • Die Ver- und Entrohrung von Gräben bedarf der Genehmigung
4	Vodafone	14.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
5	Amt für regionale Landesentwicklung	16.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
6	Handwerkskammer Hannover	15.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen • Hinweise zu Bodenbeschaffenheit und das es in tiefen Lagen lösliche Gesteine gibt
8	Samtgemeinde Nenndorf	18.01.2019	• Keine Bedenken und Anregungen
9	PLEDOC	17.12.2018	• Keine Bedenken und Anregungen
10	AVACON	22.01.2019	• Hinweis auf vorhandene Fernmeldeleitung
11	Telekom	10.01.2019	• Keine Bedenken oder Anregungen • Hinweis das aktuell keine Leitungen vorhanden sind

Abwägungsvorschläge TÖB

Inhaltliche Anregungen zum Bebauungsplan wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragen, dessen Abwägungsvorschlag im Folgenden dargestellt wird:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägung
Zunächst begrüßen wir es, dass Sie durch Ihre Planung von einem Feuerwehrgerätehaus für zwei Ortschaften, insgesamt landwirtschaftliche Fläche einsparen und dass Sie für zukünftige Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 Abs. 2 Satz 1	Die Anregungen der Landwirtschaftskammer zur Wertigkeit der Böden wird zur Kenntnis genommen und der Textteil dahingehend angepasst bzw. der Textteil herausgenommen.

**Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

BNatSchG) Flächen hinzuziehen, die sich im Eigentum der Gemeinde (S.17) befinden.

Der Planbereich umfasst insgesamt 1,8 ha. Der Friedhof nimmt dabei ca. 0,9 ha ein. Die restliche Fläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche, die der landwirtschaftlichen Produktion verloren gehen sollen. Wie schon in der Stellungnahme zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich Messenkamp und Altenhagen II haben wir unsere Bedenken zu dieser Planung bekanntgegeben. Daher sind unsere Anmerkungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch mit denen zu dem Bebauungsplan Nr.8 Laubfeld.

Folgende Anmerkungen zu Ihrem Vorhaben geben wir Ihnen hiermit bekannt:

Auf der Seite 12 Ihrer Begründung wird unter Punkt 6.5 der Bereich Bodenverhältnisse angesprochen. Dabei wird festgestellt, dass es sich bei der überplanten Fläche um einen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt. Dies wird im NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) deutlich angezeigt. Hieraus geht hervor, dass die in ihrer Planung befindende Fläche 74 Bodenpunkte besitzt. Diese Zahl ist zurückzuführen auf das Bodenschätzungsgesetz aus dem Jahre 1934. Die Bodenschätzung kennzeichnet die landwirtschaftlichen nutzbaren Böden nach ihrer Beschaffenheit (Bestandsaufnahme) und stellt deren Ertragsfähigkeit fest. Hierbei werden nur die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenaufbau bis 1 Meter unter der Flur, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse) berücksichtigt und nach dem Acker- bzw. Grünlandbewertungsrahmen bewertet. Diese Wertzahlen werden für die zu schätzenden Bodenflächen ausgewiesen, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche mit der Wertzahl 100 bei Ackerstandorten bzw. 88 bei Grünland ausdrücken. Für das Ackerland erfolgt das durch die Bodenzahl und Ackerzahl, für Grünland mit Hilfe der Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl. Die Bodenzahlen für Acker verdeutlichen die durch Bodenbeschaffenheit (Bodenarten, geologische Herkunft, Zustandsstufen) bedingten Ertragsunterschiede. Die Ackerzahlen werden durch Zu- oder Abschläge von der Bodenzahl nach dem Einfluss von Klima, Geländegestaltung u.a. auf die Ertragsbedingungen ausgewiesen. Die Grünlandgrundzahl wird nach den Kriterien Bodenart, Zustandsstufe (Bodenstufe), Klima- und Wasserstufe festgelegt und letztlich wird durch Zu- oder Abschläge die Grünlandzahl ermittelt. Wirtschaftliche Ertragsbedingungen und damit auch anthropogene Beeinflussungen bleiben dabei unberücksichtigt und werden erst bei der Feststellung des Einheitswertes der Betriebe nach dem Bewertungsgesetz einbezogen. Ihre Aussage, dass diese

Eine weitere Bedeutung für die Inhalte des Bebauungsplanes oder der Planzeichnung haben die Anregungen allerdings nicht. Die Landwirtschaftskammer hat positiv hervorgehoben, dass man von Seiten der Kommune bestrebt ist, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Die Bedeutung und Unvermehrbarkeit des Schutzgutes „Boden“ ist hoch zu bewerten und die Planungen nutzen eine auf das Wesentlichste reduzierte Fläche vor, um die neue Feuerwache errichten zu können. Es werden durch die Planung nicht zwei Standorte neu errichtet sondern nur noch in Standort, was die Ressource Boden weit weniger belastet bzw. diese Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden in der Begründung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

<p>Böden keine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, bitten wir noch einmal zu überdenken.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter:</p> <p>/www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Boden/Texte/Boden.html?docId=7627442</p> <p>Diese Bodenbeschaffenheit führte letztendlich zu dem Hauptbetriebszweig „Ackerbau“ innerhalb dieser Region und ist somit prägend für die dort vorhandene Agrarstruktur. Daher sollte aus unserer Sicht dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der unvermehr- baren Ressource „Boden“ deutlich mehr Bedeutung zukommen. Sie ist Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie diese Anmerkungen auch für zukünftige Planungen zu berücksichtigen.</p>	
--	--

Landkreis Schaumburg

Stellungnahme	Abwägung
<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes Zu o. g. Bebauungsplan habe ich mit Schreiben vom 30.05.2018 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	<p>Keine weiteren Bedenken und Anregungen vorge- tragen.</p>
<p>Belange des Straßenverkehrs Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 8 "Laubfeld" der Gemeinde Messenkamp bestehen aus straßenver- kehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Bebauungsplan sind die Abmessungen der freizu- haltenden Sichtfelder beider Zuwegungen am Feuer- wehrgelände in westlicher und östlicher Rich- tung anzugeben. Die Sichtdreiecke sind auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auszulegen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wird ggf. im wei- teren Verfahren geprüft.</p> <p>In Fahrtrichtung Altenhagen II muss die Sichtweite mindestens 165 m betragen.</p> <p>Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ist insgesamt im Zuge der K 59 festzusetzen. Hinsichtlich der geplan- ten Zufahrten ist eine Sondernutzung bei der Nieder- sächsischen Landesbehörde zu beantragen. Vorhan- dene Zufahrten genießen Bestandsschutz.</p>	<p>In Abstimmung mit der Verkehrskommission des Landkreises Schaumburg sind entsprechende Sicht- dreiecke abgestimmt und in den Bebauungsplan übernommen worden. In dieser Abstimmung sind ebenso die heranzuziehenden Geschwindigkeiten thematisiert und festgelegt worden.</p> <p>Bereiche die ohne Ein- und Ausfahrt gesichert werden sollen, sind im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Ebenso ist bereits die Beantragung der Sondernut- zung thematisiert worden, so dass dieser Sachverhalt dann im Rahmen der Baugenehmigung bzw. des Starts der Umsetzung des Projekts durch die Kom- mune berücksichtigt werden wird. Unter den berück- sichtigten Rahmenbedingungen des Ergebnisses aus der Abstimmung mit der Verkehrskommission ist diese bereits in Aussicht gestellt worden.</p> <p>Die Belange des Straßenverkehrs werden berück- sichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genom- men.</p>

Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem. o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Aktuell besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der vorgesehenen externen Kompensationsfläche. Die Fläche (Flst. 1512, Flur 3, Gemarkung Altenhagen II, Gesamtgröße 2294 m²) liegt im Geltungsbe- reich des Landschaftsschutzgebietes "Süd Deister". Der westliche Teil des genannten Flurstückes soll lt. Skizze zum Maßnahmenblatt auf einer Fläche von 605 m² als Obstbaumwiese auf Extensivgrünland ge- staltet werden. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen:

- Die vorgesehene Pflanzung von zwei Obst- bäumen begründet keine Obstbaumwiese. Dieser Sachverhalt ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.
- Sofern die Gesamtfläche als Ökokonto oder Ökopool gestaltet und genutzt werden soll, so bedarf es eines Gesamtkonzeptes (Be- standsaufnahme, Gestaltungskonzept, Bilan- zierung etc, s. a. § 16 BNatSchG). Diese mögliche Option wurde bereits mit dem be- auftragten Planungsbüro erörtert. Der ver- bleibende und für das aktuelle Vorhaben nicht benötigte "Kompensationsüberschuss" würde für zukünftige Eingriffsvorhaben zur Verfügung stehen.
- In der vorliegenden Bilanzierung wurde als "IST-Zustand" der Fläche artenarmes Inten- sivgrünland (Biotoptyp GI) gem. dem Kartier- schlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen zu Grunde gelegt. Nach den hier vorliegen- den Unterlagen und Kenntnissen ist die Flä- che als artenarmes Extensivgrünland (Bio- toptyp GE) anzusprechen. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.

2. Bezüglich der textlichen Festsetzung 5.3 (Entsiege- lung/ Rückbau der "alten" Stellplatzflächen) erachte ich es als zielführend, einen verbindlichen Rückbau- zeitpunkt vorzugehen.

Hinweis:

Dem Erhalt der Gehölzbestände gem. der textl. Fest- setzung 4.4 des Bebauungsplanes (s. a. Kapitel 4.2.1 und 6.3.3 des Umweltberichtes) ist eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz beizumessen. Insbe- sondere bei möglichen Eingriffen in die Baumreihe entlang der Westgrenze des Friedhofes werden u. U. vertiefende faunistische Untersuchungen und Maß- nahmen erforderlich.

Mit Blick auf die Ausgleichsbilanzierung ist die Wertig- keit der Flächen auf denen der Ausgleich stattfinden soll, dahingehend berichtigt worden, dass die von der Unteren Naturschutzbehörde angegebene Wertein- heit bei der Betrachtung herangezogen wird, so dass diese in der Bilanzierung von der Wertigkeit 2 auf 3 erhöht wird.

Der daraus abzuleitende größere Bedarf an Aus- gleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe in Na- tur und Landschaft wird dahingehend kompensiert, dass für das Flurstück 15/2, in der Flur 3 in der Ge- markung Altenhagen II, das bereits für die Ausgleich- maßnahmen vorgesehen ist, ein Gesamtkonzept ent- wickelt worden ist. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Kom- pensationsmaßnahmen wird eine Obstbaumwiese an- gelegt. Mit der Umsetzung kann neben dem Aus- gleich der Maßnahmen im Rahmen des Bebauungs- planes Nr. 8 „Laubfeld“ ein Kompensationsüberschuß geschaffen werden, welches anschließend für weitere Maßnahmen herangezogen werden kann.

Da das Flurstück 15/2, in der Flur 3 in der Gemarkung Altenhagen II bereits in seiner Gesamtheit als Aus- gleichsfläche aufgenommen wurde, sind bezüglich der Abgrenzung keine Anpassungen erforderlich, le- diglich das Maßnahmenkonzept wird dahingehend überarbeitet.

Der Rückbau der versiegelten Flächen zwischen der Kreisstraße und dem Friedhofsgelände, die heutigen Stellplätze des Friedhofes, ist bereits als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Diese wird folgendermaßen ergänzt, so dass der Zeitpunkt der Rückbaumaßnahme mit berücksich- tigt wird:

„5.3. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist unmittel- bar nördlich des Friedhofs eine Fläche von 198 m², **mit Fertigstellung der westlich des Friedhofes ge- planten neuen Stellplatzanlage**, zu entsiegeln und der dort verrohrte Graben freizulegen.“

Um der Bedeutung der vorhandenen Vegetation auf dem Friedhofsgelände Rechnung zu tragen, wird fol- gender Hinweis in die Begründung mit aufgenommen:

„Dem Erhalt der Gehölzbestände auf der festgesetz- ten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ist eine besondere artenschutzrechtliche Re- levanz beizumessen. Insbesondere bei möglichen Eingriffen in die Baumreihe entlang der Westgrenze des Friedhofes werden u. U. vertiefende faunistische Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich.“

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagwassers ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg abzustimmen. Auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis weise ich hin. Die Ver- und Entrohrung von Gräben bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde</p>	<p>Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagwassers wird im Rahmen der weiteren Planungen frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg abgestimmt. Vorgesehen ist, im nördlichen Bereich der als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Fläche Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorzusehen.</p> <p>Die wieder Herstellung eines aktuell verrohrten Bachabschnittes ist als wichtige Aufgabe zur Aufwertung der grünräumlichen Strukturen und Wertigkeiten des Gewässers einzustufen und stellt einen wichtigen Baustein für die weitere Entwicklung des Bereiches dar. Die Maßnahme erfolgt in intensiver Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Belange der Regionalplanung Gegen den vorliegenden Entwurf (Stand: 29.01.2018) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Laubfeld“ der Gemeinde Messenkamp werden aus regionalplanerischer Sicht keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>Belange des Immissionsschutzes Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>Belange des Bauordnungsrechtes Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>
<p>Belange des Planungsrechtes Aus der Sicht des Planungsrechts werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägung
<p>Fachbereiches Bauwirtschaft</p> <p>Im Planungsgebiet können nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Münder Mergel) in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. In seltenen Fällen können auch Erdfälle auftreten. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind jedoch mehr als 2 km von der Planungsfläche entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten „ vom 23.02.1987, AZ.</p>	<p>Der Hinweis zu den Bodenbeschaffenheiten wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt, so dass eine entsprechende Kenntnisnahme erfolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

<p>305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA: 2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIM EN 1997-2/NA2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Die Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	
---	--

Avacon

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“ befinden sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für das sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung</p>	<p>Die Fernmeldeleitung befindet sich auf gleicher Trassenführung wie die 10 kV Leitung. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sehen dessen Planungen vor, diese Leitung im Boden zu verlegen.</p> <p>In Abstimmung mit der Avacon als Betreiber der Fernmeldeleitung ist abgestimmt, dass mit einer entsprechenden Maßnahme für die Verlegung eines Erdkabels für die Stromleitung auch die Fernmeldeleitung im Boden verlegt werden wird.</p> <p>Grundsätzlich befinden sich im Schutzbereich von 1,5 m zu jeder Seite keine baulichen Anlagen. Es sind auch keine Stellplätze innerhalb dieses Bereiches vorgesehen. Mit Blick auf den Rückbau der vorhandenen Stellplätze und der Freilegung des Baches sind allerdings Maßnahmen verbunden, die in enger Abstimmung mit der Avacon erfolgen werden, sollten entsprechende Maßnahmen zur Verlegung der Leitung im Boden noch nicht erfolgt sein. Gleiches gilt auch für die notwendige Beachtung des Abstandes von 1 m zum Fernmeldekabel von unten. Denn mit der Sicherung der Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ist ebenfalls zu prüfen, welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, wenn noch keine Verlegung erfolgt ist.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und das Einvernehmen mit der Avacon als Eigentümer der Leitung herzustellen.</p>

Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

<p>und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	<p>Weitere Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes sind somit nicht notwendig.</p> <p>Die Hinweise der Avacon zur Fernmeldeleitung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Eine detaillierte Abstimmung wird im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen der Feuerwache durch die Kommune durchgeführt.</p>
---	---

2 Abwägung Stellungnahmen § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen worden.

**Faunistischer Fachbeitrag
Brutvogeluntersuchung zum B-Plan Nr. 8 "Laubfeld"
der Gemeinde Messenkamp
(SG Rodenberg)**

im Auftrag
Samtgemeinde Rodenberg
Fachbereich Planung und Gestaltung
Amtstraße 5
31552 Rodenberg

Bearbeitung:
b-paur
Dr. Hauke Ballasus
Wichernstraße 17
30455 Hannover
Tel.: 0511 - 448778
Fax 0511 - 5395189
hballasus@web.de

Juli 2018

Inhalt

1 Aufgabenstellung	3
2 Untersuchungsgebiet, Methodik und Auswertung.....	3
2.1 Untersuchungsgebiet.....	3
2.2 Methodik der Bestandserfassung	3
2.3 Auswertung	4
3 Ergebnisse	4
4 Bewertung.....	8
5 Literatur.....	9

1 Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Rodenberg erstellt den B-Plan Nr. 8 "Laubfeld" in der Gemeinde Messenkamp. Hierzu wurde als Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die vorliegende in 2018 durchgeführte Brutvogelerfassung beauftragt.

2 Untersuchungsgebiet, Methodik und Auswertung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans mit angrenzendem Umfeld bis in 100-150 m Distanz zum B-Plan. Die Fläche des P-Plans repräsentiert ein Friedhofsgelände mit einer östlich angrenzenden Gartenfläche und einem westlich angrenzenden Ackerbereich. Friedhofsgelände und Gartenfläche weisen Altbaumbestand (Laub- und Nadelbäume) und Gebüsch- sowie Heckenstrukturen auf. Auf dem Friedhofsbereich befindet sich zudem eine Kapelle, im Gartenbereich ein Gartenhaus. Der westliche Ackerbereich ist offen und strukturlos, an seiner Nordgrenze zur Altenhäger Straße befinden sich wenige Gehölze. Das miterfasste Umfeld repräsentiert ebenfalls strukturarmes Ackerland, das in 2018 im Norden mit Zuckerrüben, im Osten mit Mais und im Süden und Westen mit Getreide bestellt ist.

2.2 Methodik der Bestandserfassung

Die Erfassung der Avifauna erfolgte durch dreimalige Begehung (jeweils morgens) im Zeitraum Mai/Juni 2018 an folgenden Terminen bei ausnahmslos günstiger Witterung:

25.05.2018, 03.06.2018, 14.06.2018

Dabei wurde die Erfassung als Revierkartierung aller Arten nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) vorgenommen. Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc. erfasst, aufgrund derer von einer Reproduktion dieser Arten im Bereich der Untersuchungsfläche auszugehen ist.

2.3 Auswertung

Die nachgewiesenen Arten wurden entsprechend Südbeck et al. (2005) nach Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ) sowie Nahrungsgast oder Durchzügler (NG, DZ) kategorisiert. Auch das Gebiet lediglich überfliegende Arten wurden mit erfasst und als Überflieger (ÜF) kategorisiert. Brutzeitfeststellungen repräsentieren dabei nur einmalige Nachweise von Arten, die demzufolge als potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebietes anzusprechen sind.

Die Auswertung der Daten erfolgte GIS-gestützt. Die Ergebnisse werden für planungsrelevante Arten (nach bundesweiter u./o. landesweiter u./o. regionaler Roter Liste gefährdete Arten, streng geschützte Arten, Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) grafisch und tabellarisch dargestellt, für die übrigen Arten erfolgt die Ergebnisdarstellung tabellarisch. Für sämtliche Arten erfolgte die Auswertung auf quantitativem Niveau.

3 Ergebnisse

Tabelle 1 listet die im Bereich des P-Plans mit angrenzendem Umfeld festgestellten Vogelarten, ihren Status sowie ihren Gefährdungs- und Schutzstatus auf. Insgesamt wurden 18 Vogelarten dokumentiert, wobei lediglich der Kolkkrabe nicht als Brutvogel einzustufen ist. Die meisten der Arten in Tab. 1 sind als Brutvögel dem Friedhofsgelände mit dem östlich angrenzenden Gartengrundstück zuzuordnen (s. a. Abb. 1). Lediglich die Feldlerche tritt als Brutvogel in den umgebenden Ackerflächen auf.

Mit Feldlerche, Bluthänfling und Star wurden drei gefährdete Arten festgestellt. Dabei ist der Bluthänfling mit einem Revier auf dem Friedhofsgelände, der Star mit einem Brutpaar mit Brutnachweis und einem weiteren potenziellen Brutrevier (BZ) auf dem Friedhof vertreten. Die Feldlerche weist ein südlich des B-Plans gelegenes Revier mit Brutverdacht und ein weiteres dort gelegenes potenzielles Brutrevier (BZ) auf. Zwei weitere Brutzeitfeststellungen, also potenzielle Brutreviere, liegen in den Ackerflächen nördlich und westlich des Vorhabensbereichs.

Bei den übrigen festgestellten Arten handelt es sich um häufige ungefährdete Arten, die der Kategorie typischer Gehölz-/Gebüschbrüter zuzuordnen sind und die jeweils mit ein bis zwei Brutpaaren in der Fläche des B-Plans vertreten sind. Die Arten Amsel, Buchfink und Zilpzalp sind jeweils mit bis zu drei Revieren vertreten.

Abb. 1 zeigt die Brutplätze bzw. Revierzentren der planungsrelevanten bzw. gefährdeten Arten. Die Brutplätze des Stars liegen in Altbäumen mit Höhlenangebot im Friedhofsbereich, der Brutplatz des Bluthänflings an der Friedhofsnordgrenze, die auch Hecken-/Gebüschcharakter aufweist. Die Reviere der Feldlerche im offenen Ackerland im Umfeld des P-Plans liegen jeweils in mindestens 100 m Entfernung zur B-Plan-Fläche.

Tabelle 1: Im UG und angrenzenden Umfeld festgestellte Vogelarten mit Status- und Gefährdungsangabe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung gemäß RL			EU-VR	§§	SPEC	Status	Anzahl, HKL
		Nds.	BmB	D	Anh .I				
Amsel	<i>Turdus merula</i>							BV	2-3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>							BV	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V			2	BV	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>							BV	2-3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>							BV	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3			3	BV, BZ	1, 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>							BN	1-2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>							BV	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>							BN	1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>							ÜF	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							BV	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>							BV	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>							BZ	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>							BV	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			3	BN, BZ	1, 1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>							BV	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>							BV	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>							BV	3

N = 18 Arten

Legende

Grau: Wertgebende/Planungsrelevante Arten: Gefährdete und/oder streng geschützte Arten sowie Anhang I-Arten

Status: Das Artenspektrum läßt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- BN - Brutvogel im UG (Brutnachweis)
- BV - Brutvogel mit Brutverdacht im UG
- BZ - Brutzeitfeststellung = Potenzieller Brutvogel im UG
- NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Nichtbrüter o. Bruthabitat außerhalb des UG)
- DZ/GV - Durchzügler/Gastvogel im UG
- ÜF - Überflieger

Gefährdung u. Schutz

Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2015) (Krüger & Nipkow 2015)

- BmB:** Gefährdungsgrad in der Naturräumlichen Region *Bergland mit Börden* nach "Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (8. Fassung, Stand 2015) (Krüger & Nipkow 2015)
- D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (5. Fassung, 30.11.2015) (Grüneberg et al. 2015)
- 0 : Erlöschen oder verschollen
 - 1 : Vom Erlöschen bedroht
 - 2 : Stark gefährdet
 - 3 : gefährdet
 - V : Arten der Vorwarnliste
 - R : Arten mit geografischer Restriktion
- VRL Anh. I:** Schutzbedürftigkeit in der EU:
- X : Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).
- §§:** x : streng geschützte Art gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG
- SPEC** Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)
- 1 global im Bestand gefährdet
 - 2 negative Bestandsentwicklung
 - 3 weit verbreitete Arten, nicht auf Europa konzentriert, dort aber negative Entwicklung und ungünstiger Erhaltungszustand

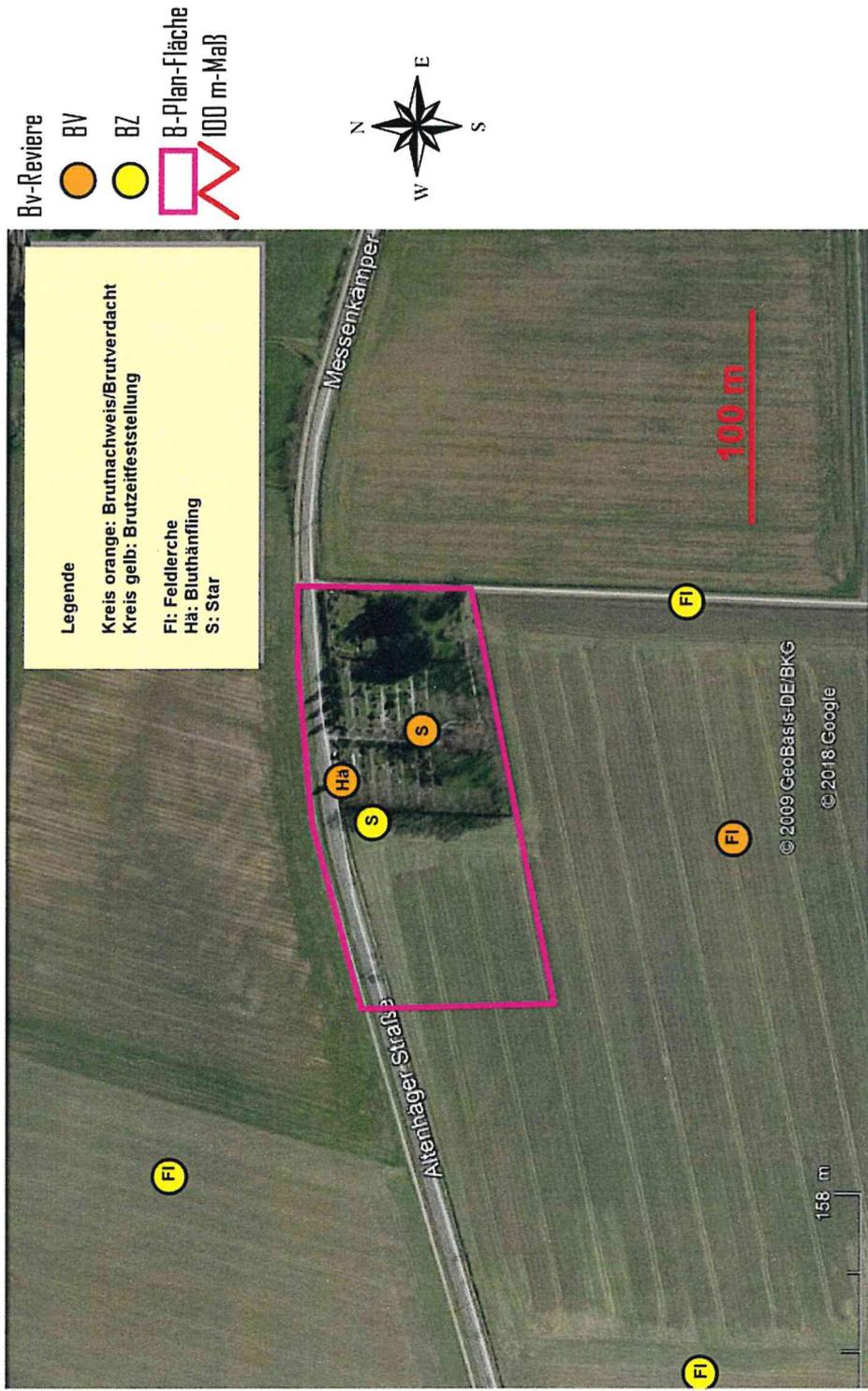


Abb.1: B-Plan Nr. 8 "Laubfeld" mit Umgebungsflächen sowie Nachweise planungsrelevanter (hier gefährdeter) Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

4 Bewertung

Der von Bäumen und Gebüsch charakterisierte Friedhofs- und Gartenbereich in der B-Plan-Fläche ist als Brutplatz etlicher relativ häufiger Gehölz-/Gebüschbrüter von Bedeutung, bietet aber auch für die gefährdeten Arten Bluthänfling und Star geeignetes Bruthabitat. Dabei sind für den Star als Höhlenbrüter insbesondere die Altbirken auf dem Gelände, die teils entsprechende Höhlenbildungen aufweisen, von Bedeutung.

Die Ackerflächen im Umfeld des B-Plans sind Bruthabitat der gefährdeten Feldlerche. Da Vergleichsdaten aus dem weiteren lokalen Umfeld fehlen, sind keine Aussagen dazu möglich, ob die vorgefundene örtliche Siedlungsdichte der Feldlerche als vergleichsweise niedrig, mittel oder hoch einzustufen ist.

5 Literatur

- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds of Europe (II) *Population Estimates, Trends, and Conservation Status*. BirdLife International: BirdLife Conservation Series 12.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkraftgetreten am 1. März 2010)
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 20015. Inform.d. Naturschutz Nieders. 35 (4): 181-260. Hannover.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

H. Ballasus

Dr. Hauke Ballasus (b-paur), Hannover, 04.07.2018

